

Mandatsbeitragsreglement der SP Chur

Grundsatz

1. Jedes Parteimitglied und jede durch unsere Partei vorgeschlagene Person, welche in ein öffentliches Amt oder eine Kommission in der Stadt Chur gewählt wird, ist verpflichtet, einen Mandatsbeitrag zu entrichten. Zur Vereinfachung werden diese Personen nachstehend als „Einsitznehmende“ bezeichnet.
Als öffentliches Amt gelten namentlich die Funktionen Stadtrat (inkl. Stadtpräsidium), Gemeinderat (inkl. Stellvertretung), Grosser Rat (inkl. Stellvertretung), Kommissionen, Regionalgerichte (Voll- und Nebenamtlich) und weitere Mandate.
2. Die Mitglieder der JUSO, welche durch Vorschlag der SP Chur in ein Amt oder eine Kommission gewählt werden, bezahlen den Mandatsbeitrag an die JUSO.
Bei Doppelmitgliedschaften geht die JUSO-Mitgliedschaft vor.

Nebenamt

3. Einsitznehmende, die keinen Lohnausfall erleiden, bezahlen 10% von der Grundentschädigung und/oder jedem Sitzungsgeld. Reise- und Verpflegungsspesen werden nicht eingerechnet.
4. Einsitznehmende, die einen Lohnausfall erleiden, bezahlen 5% von der Grundentschädigung und/oder jedem Sitzungsgeld. Reise- und Verpflegungsspesen werden nicht eingerechnet.
5. Die Höhe der Beiträge an Wahlen wird jeweils durch den Wahlausschuss bestimmt.

Vollamt

6. Für Einsitznehmende, die durch Vorschlag der Partei in eine vollamtliche Stellung gewählt werden, gilt folgende Regelung:
 - a) Der Ansatz beträgt:

2.0%	vom Bruttogehalt bis	Fr. 50'000.-
2.5%	vom Bruttogehalt über	Fr. 50'000.- bis Fr. 75'000.-
3.0%	vom Bruttogehalt über	Fr. 75'000.- bis Fr. 100'000.-
4.0%	vom Bruttogehalt über	Fr. 100'000.-
 - b) Beiträge an Wahlkosten können nicht in Abzug gebracht werden. Die Höhe der Beiträge an die Wahlen wird zwischen dem Parteimitglied und dem Wahlausschuss vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen

6. Besondere Umstände und Verpflichtungen, die einer einsitznehmenden Person die Leistung des vollen Beitrages verunmöglichen, sind angemessen zu berücksichtigen. Kann keine Lösung gefunden werden, entscheidet der Sektionsvorstand.
7. Nach Eingang der Lohnausweise für die jeweiligen Mandate beim Einsitznehmenden, werden die Mandatsbeiträge in Rechnung gestellt. Der Kassier wird im 1. Quartal einen Einzahlungsschein an alle Einsitznehmenden verschicken. Die Zahlung erfolgt immer für das vergangene Jahr. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Lohnausweise einzufordern.
8. Alle Kandidaten und Kandidatinnen sind vor ihrer Wahl schriftlich über dieses Reglement durch den Vorstand in Kenntnis zu setzen.
9. Mit dem Vollzug der vorliegenden Wegleitung wird der Sektionsvorstand beauftragt.

Dieses Mandatsbeitragsreglement ersetzt gemäss Entscheid der Generalversammlung vom 19.03.2024 das bisherige Mandatsreglement aus dem Jahr 2012. Allenfalls offene Beiträge der Vorjahre werden auf Basis des damaligen Reglements eingefordert.

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und wird für den Mandatsbeitrag ab dem Jahr 2024 angewendet.

Chur, 19.03.2024

SP Chur
Der Co-Präsident:

Die Co-Präsidentin:

Andrin Ehrler

Giulia Casale